

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 42/2, 1. Änderung
Ergänzung der Textlichen Festsetzungen
in Kraft getreten am 30.11.1988

(§ 9 Abs. 8 Baugesetzbuch vom 08.12.1986
In der zur Zeit geltenden Fassung)

- I. Räumlicher Geltungsbereich**
- II. Allgemeines**
- III. Bodenordnende Maßnahmen**
- IV. Kosten und Finanzierung**

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 42/2, Änderung Nr. 1, umfaßt ein Gebiet in der Gemarkung Siegburg, Flur 1, und zwar den Bereich an der Ecke Luisenstraße/Barbarossastraße. Die genaue Plan-
gebietsgrenze ist im Plan durch eine breite graue Begrenzungslinie gekennzeichnet.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 42/2, Änderung Nr. 1, setzt an der Luisenstraße Mischgebiet, am
Feldzeugmeisterweg Allgemeines Wohngebiet fest.
Der Rat der Stadt hat für diesen Bebauungsplan folgenden Text als Ergänzung der Textlichen
Festsetzungen beschlossen:

Im Plangebiet sind Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung
nur ausnahmsweise zulässig. Sie können zugelassen werden, sofern sie nicht nach Anzahl,
Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen oder von
Ihnen keine Belästigung oder Störung ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebie-
tes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Diese Festsetzungen erfolgten in den letzten Jahren bereits für einige Bebauungspläne im Be-
reich Kaiserstraße und Luisenstraße.

Dies soll nun für diesen Bebauungsplan ebenfalls geschehen, weil zu befürchten ist, daß sich
an dem überörtlichen Straßenzug Luisenstraße (Bundesstraße 8) weitere Schank- und Spei-
sewirtschaften ansiedeln und diese verkehrsmäßig günstige Lage zu einer Entwicklung aus-
nutzen, die unerwünscht ist, weil sie zu Belästigungen führen kann.

Bei einer städtebaulichen Bestandsaufnahme ergab sich nämlich, daß das Plangebiet zu etwa
2/3 Wohnzwecken dient. Um die Wohnnutzung zu sichern, wird von der Möglichkeit des § 1
(9) Baunutzungsverordnung Gebrauch gemacht.

III. Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

IV. Kosten und Finanzierung

Der Stadt Siegburg entstehen keine Kosten.

Aufgestellt:
Siegburg, den 07.10.1987

Kreisstadt Siegburg
- Abteilung Stadtplanung –
gez. Engels